

Niechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei Buchs & Co. in Buchs (St. Gallen). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsstelle für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 25

den 22. Juni 1906

Amtlicher Teil.

Kundmachung.

Die am 18. Juni d. J. ausgegebene Nummer 2 des Landesgesetzblattes enthält die Verordnung betreffend den Betrieb von Automobilen und Motorrädern.

fürstl. Regierung.

Baduz, am 20. Juni 1906.

v. In der Maur m./p.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Verkehrswesen. Die am 18. Juni ds. Jahres im Landesgesetzblatt erschienene Verordnung betreffend den Betrieb von Automobilen und Motorrädern enthält in 27 Paragraphen alle jene Bestimmungen, die hierlands auf Kraftfahrzeuge, welche öffentliche Verkehrswege befahren, Anwendung finden. Wir heben aus diesen Bestimmungen nachstehende wichtigere Anordnungen hervor. Im öffentlichen Straßenverkehr dürfen hierlands nur solche Kraftfahrzeuge benützt werden, die entweder in Oesterreich nach Maßgabe der dortigen Ministerialverordnung vom 27. September 1905 oder in einem andern ausländischen Staate, der ähnliche Vorschriften über Prüfung der Kraftfahrzeuge besitzt, behördlich geprüft und zum Verkehr zugelassen worden sind. Jedermann, der hierlands ein Kraftfahrzeug durch drei Tage benützt, muß das Zertifikat über Prüfung und Genehmigung des benützten Kraftfahrzeuges der ffl. Regierung zur Vidierung vorlegen. Personen unter 18 Jahren sind von der selbständigen Lenkung eines Kraftfahrzeuges ausgeschlossen. Mehr als einspurige Kraftfahrzeuge dürfen nur von Personen gelenkt werden, die entweder die Fahrlizenz für Oesterreich nach Maßgabe der betreffenden Ministerialverordnung oder das behördliche Zertifikat eines andern, ähnliche Vorschriften über Lenkung von Kraftfahrzeugen besitzenden ausländischen Staates über ihre bezügliche Befähigung erlangt haben. Nach dreitägiger Benützung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in Niechtenstein ist die betreffende Fahrlizenz der ffl. Regierung zur Vidierung vorzulegen.

Verschiedenes.

Wasserheilverfahren. Eine der bequemsten und einfachsten Wasseranwendungen besteht in Anlegung von baumwollenen Strümpfen, mit welchen man sodann in möglichst kaltes Wasser tritt, bis sie hinreichend durchnäßt sind, wonach ein paar wollene Strümpfe angezogen werden. Dies geschieht abends vor Schlafengehen. Die ganze Nacht über bleiben die Strümpfe liegen, des Morgens werden die etwa noch feuchten Füße gut trocken gerieben. Die Anwendung kann bei Neigung zu kalten Füßen, Blutandrang zum Kopfe, Zahn- und Kopfschmerzen sehr mit Nutzen gemacht werden, sowie bei allen Fieberzuständen. Bekommt sie gut, so wird sie öfters erneuert. In schleichenden Zuständen ist sie besonders gegen Augenentzündungen anwendbar, wo sie — zumal bei Kindern — oft wunderbar hilft. Auch gegen Schlaflosigkeit kann sie gute Dienste leisten. — Es versteht sich, daß es nach der Anwendung dieser nassen Strümpfe nicht an warmer Bedeckung in der

Aus besondern sicherheitspolizeilichen Rücksichten kann der Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder die Ausübung einer Fahrlizenz jederzeit untersagt werden. Die Kraftfahrzeuge müssen mit den der vorerwähnten Ministerialverordnung entsprechenden behördlichen Erkennungszeichen versehen sein. Die österr. Vorschriften über die Erkennungszeichen sind im Anhange zur Regierungsverordnung abgedruckt.

Von den Sicherheitsvorschriften für den Verkehr verdienen die folgenden besonders erwähnt zu werden. Die Fahrgeschwindigkeit ist so zu wählen, daß der Lenker Herr seiner Geschwindigkeit bleibt und die Sicherheit der Person und des Eigentums nicht gefährdet wird. Der Lenker des Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen, nötigenfalls auch stehen zu bleiben, wenn durch sein Fahrzeug Unfälle oder Verkehrsstörungen hervorgerufen werden könnten. Diese Vorschriften sind insbesondere auch beim Herannahen von bespannten Fuhrwerken oder von Viehtrieben zu beobachten. Die Fahrgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften darf keinesfalls größer sein als 15 Kilometer und außerhalb geschlossener Ortschaften nicht größer als 45 km für je eine Stunde. Keinesfalls schneller als 6 km für je eine Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) darf gefahren werden, wenn nebliges Wetter die Fernsicht verhindert, an Stellen, wo die Straße nicht überblickt werden kann, insbesondere bei Kreuzungen, bei starken Straßenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, Herausfahren aus Häusern, dann auf Brücken, in schmalen Gassen, bei starkem Verkehr und bei größeren Menschenansammlungen.

Bei Eintritt der Dunkelheit und solange dieselbe anhält oder wenn Nebel die Fernsicht beeinträchtigt, muß bei allen auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Kraftfahrzeugen das Licht in den Signallaternen brennen. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat das amtliche Zertifikat über die Genehmigung des Fahrzeuges, das Lenker-Zertifikat und die die Erkennungszeichen enthaltende Ausfertigung auf der Fahrt stets auf sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen, ist auch verpflichtet, auf Verlangen der Sicherheits- und Straßenaufsichtorgane sofort anzuhalten. Entspricht er diesem Verlangen nicht, so sind unverzüglich die

geeigneten Mittel zu ergreifen, um die Anhaltung zu bewerkstelligen; nötigenfalls sind die Ortsvorsteher und die Sicherheitsorgane der in der Richtung der Fahrt gelegenen Nachbargemeinden auf telephonischem Wege zu veranlassen, die Anhaltung zu bewirken. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen sind verboten; desgleichen ist das Befahren der Bergstraßen, der engen Dorfassen und der Feldwege mit mehr als einspurigen Kraftfahrzeugen untersagt. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann nur die ffl. Regierung bewilligen. Uebertretungen der Vorschriften, die mit 1. Juli 1906 in Wirksamkeit treten, werden nach der politischen Vollstreckungsverordnung vom 9. Dezember 1858 bestraft.

Wir haben hier die wichtigsten Bestimmungen der bezeichneten Verordnung wiedergegeben und verweisen die Interessenten im übrigen auf die Nummer 2 unseres Landesgesetzblattes. Wir wollen hoffen, daß die Bestimmungen der den Automobilverkehr regelnden Verordnung genau beachtet werden und daß auch die berufenen Gemeindeorgane ihrer Pflicht, bei der Durchführung der Verordnung mitzuwirken, nachkommen werden. Im übrigen können wir die Erlassung dieser Verordnung, welche einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, nur warmstens begrüßen.

Spanischer Schatzschwindel. Um mehrfachen Wünschen zu entsprechen, bringen wir einen uns zugesandten spanischen Schatzschwindelbrief zum Abdruck:

Madrid, den 4. 6. 06.

Sehr geehrter Herr!

Als Gefangener hier wegen Bankrott bitte ich Sie, mir zur Zurückziehung von Fr. 800.000 zu verhelfen, welche Summe ich in meinem, auf einem franz. Bahnhof lagernden Koffer besitze. Es ist nötig, daß Sie zu diesem Zwecke hieher kommen, um durch Bezahlung meiner Gerichtskosten meine hier mit Beschlagnahme belegten Koffer auszulösen, in denen in einem geheimen Fache der Gepäckschein des obengenannten Koffers verborgen ist und welchen Sie absolut benötigen, um den Koffer vom betreffenden Bahnhofe abholen zu können. Als Belohnung für Ihre Mühe und Dienste trete ich Ihnen den 3ten Teil der zu rettenden Summe ab.

Aus Vorsicht, falls mein Brief nicht in Ihren Besitz gelangen sollte, will ich erst Ihre Antwort abwarten, nach deren Empfang ich Ihnen dann sofort die Sache genau schildern und meinen vollständigen Namen be-

betruhe fehlen darf, denn dieser „Fuchswinkel“ wirkt nur dann vorteilhaft, wenn er zum Dämpfen und damit zu vermehrter Hauttätigkeit in den Füßen führt.

Kupfer zu reinigen. Stark angelaufenes Kupfer reinigt man am besten mit Ameisensäure, welche in etwas Wasser aufgelöst wird. Zum Abreiben bedient man sich eines baumwollenen Lappens. Ist das Metall rein, so muß es sogleich mit reinem Wasser abgewaschen und dann mit Puzkreide und Leder gerieben werden. Wäscht man die Säure nicht sogleich ab, so läuft das Kupfer in wenigen Minuten wieder an. Dies ist auch der Fall, wenn man Essig oder eine andere Säure zur Reinigung anwendet.

Darmkatarrh. Das Wichtigste bei der Behandlung chronischer Darmkatarrhe ist die Einhaltung einer strengen Diät, deren Wichtigkeit im Verlaufe des Leidens selbst genügend kennen gelernt wird. Namentlich ist bei solchen Patienten, bei welchen dünne Entleerungen sich während der Nacht einstellen, die Wahl der abends zu genießenden Speisen von großer

Bedeutung. Eine Tasse Kakao mit Zwieback, ein Teller Schleimsuppe mit Ei oder Maltoleguminose, mit Milch oder Fleischbrühe gekocht, ist in solchen Fällen das Zuträglichste. Als Getränk paßt nur ein herber Rotwein, z. B. griechischer Camarite. Sind die Entleerungen mit Schmerzen und Zwang verbunden, so bringen Stärkeklystiere mit oder ohne Zusatz von einigen Tropfen Opiumtinktur bedeutende Erleichterung. Doch ist die Verordnung der letzteren immer Sache des behandelnden Arztes.

Eingewachsene Nägel bringen oft schlimme Geschwüre hervor, die große Schmerzen verursachen, und Wochen, ja selbst Monate lang den Gebrauch des Fußes nicht gestatten. Eine einfache Art, dieselben zu heilen, ist folgende: In einen Kaffeelöffel aus Blech tut man ein wenig Talg, macht denselben über einem Dichte heiß und läßt sogleich zwei oder drei Tropfen davon zwischen Nagel und Geschwulst laufen. Der Schmerz läßt darauf sogleich nach und in wenigen Tagen tritt vollkommene Heilung ein. Nur in seltenen